

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

▪ M.Sc. Accounting and Auditing

Gemeinsamer Studiengang der Ruhr-Universität Bochum und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Für Entscheidungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 8a WPO sind – neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der WPO und der WPAnrV – für die Agenturen die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2005 „Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für reglementierte Berufe (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen) im Rahmen der Akkreditierung“ und „Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“ vom 10.10.2008 maßgeblich. Im Beschluss vom 10.10.2008 weist die KMK deutlich daraufhin, dass es sich um zwei rechtlich getrennte Entscheidungen handelt und die Entscheidung über die berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs ausschließlich im Verantwortungsbereich der jeweiligen Experten liegt, die von den staatlichen oder sonstigen Stellen entsandt werden.

Gemäß § 5 der WPAnrV ist die Agentur zwar die für die Anerkennung eines Studiengangs nach § 8a WPO zuständige Stelle; die Entscheidung darüber ob ein Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist, bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten der in § 5(2) WPAnrV genannten Institutionen.

Vor diesem Hintergrund spricht die Akkreditierungskommission auf Basis des vorliegenden Gutachtens der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 55. Sitzung vom 19./20.05.2014 im Umlaufverfahren vom 20.06.2014 folgende Entscheidungen aus:

I. Beschluss zur Akkreditierung

1. Der Studiengang **„Accounting and Auditing“** mit dem Abschluss **„Master of Science“**, als **gemeinsamer Abschluss der Universitäten Bochum und Münster** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.

3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 31.03.2015** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 27.09.2013 **gültig bis zum 30.9.2019**.

Auflagen:

1. Das Prüfungskonzept ist dahingehend zu überarbeiten, dass (unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Anerkennung nach § 8a WPO) kompetenzorientiert und modulbezogen geprüft wird.

Die Auflage wurde fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 19. Juni 2015

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden Empfehlungen gegeben:

1. Um Module mit weniger als 5 ECTS grundsätzlich zu vermeiden, wird empfohlen auf die beiden alternativen Wahlmodule „Projektmanagement“ oder „Intercultural Competencies and Negotiations“ mit jeweils 2 ECTS zu verzichten und die 2 ECTS dem Bereich „Controlling and Business Accounting“ bzw. „Corporate Governance“ zwecks stärkerer Berücksichtigung der Inhalte „Unternehmensführung/Unternehmensorganisation“ zuzuordnen.
2. Es wird empfohlen, die Seminararbeit, die im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ zu verfassen ist, nicht bereits im 3. sondern erst im 4. Semester vorzusehen, da wesentliche Module aus dem „Wirtschaftlichen Prüfungswesen“ erst im 3. Semester vorgesehen sind.

II. Beschluss zur Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO

Der **Anerkennung des Studiengangs als Hochschulausbildungsgang nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung** kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden, da die dafür erforderliche Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten nach § 5(2) WPAnrV nicht vorliegt.

Nach Erfüllung der im Gutachten (Kapitel 7) genannten Monita kann der Studiengang als besonders geeignet zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen im Sinn des § 8a Abs.1 WPO anerkannt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidungen verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **M.Sc. Accounting and Auditing**

Gemeinsamer Studiengang der Ruhr-Universität Bochum und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Begehungen am 25.06.2013 und 31.03.2014 (in Bochum)

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking	Goethe-Universität Frankfurt am Main, Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance
Prof. Dr. Patricia Feldhoff	Hochschule Aschaffenburg, Professur für Rechnungswesen und allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Prof. Dr. Klaus Hübner	Universität Duisburg-Essen (Beauftragter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 5 Abs. 2 WPAnrV i. V. m. § 8a WPO)
WP'in/StB'in Barbara Hoffmann	Barbara Hoffmann - Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, Mannheim (Vertreterin der Berufspraxis)
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Björn Stecher	Student der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Studentischer Gutachter)
WP/StB Prof. Dr. Marcus Scholz	Hochschule Pforzheim (Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer nach § 5 Abs. 2 WPAnrV i. V. m. § 8a WPO)
MinRat Christoph Schmitz	Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (Vertreter der Finanzverwaltung nach § 5 Abs. 2 WPAnrV i. V. m. § 8a WPO)

Koordination:

Dr. Verena Kloeters	Geschäftsstelle AQAS, Köln
---------------------	----------------------------

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 23.02.2012.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universitäten Bochum und Münster beantragen die Akkreditierung ihres gemeinsamen Masterstudiengangs „Accounting and Auditing“ sowie die Anerkennung des Studiengangs als Hochschulausbildungsgang nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung (WPO).

Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 18./19.02.2013 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 25.06.2013 fand die Begehung durch die oben angeführte Gutachtergruppe am Standort Bochum statt. Dabei erfolgten unter Anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden. Auf Basis des nach der Begehung erstellten Gutachtens wurde das Verfahren in der 52. Sitzung vom 26./27.08.2013 durch die Akkreditierungskommission von AQAS ausgesetzt um den Universitäten Gelegenheit zur Überarbeitung des Studienkonzepts zu geben.

Mit Schreiben vom 05.02.2014 haben die Universitäten Bochum und Münster die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Am 31.03.2014 fand eine erneute Begehung durch die oben angeführte Gutachtergruppe am Standort Bochum statt.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens von den Universitäten vorgelegten schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung vom 31.03.2014.

Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Profil und Ziele

Die Universitäten Bochum und Münster möchten nach eigenen Angaben mit diesem Studiengang das Profil der beiden beteiligten wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in ihren traditionellen Schwerpunkten stärken und gleichzeitig ihr Angebot zur wissenschaftlichen Weiterbildung für externe Interessierte, die bereits im Berufsleben stehen, im Sinne des lebenslangen Lernens ausbauen.

Das Studium soll im Kooperationsmodell nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) durchgeführt werden. Die organisatorische Abwicklung des Studiengangs erfolgt über die ASBM Accounting School Bochum Münster gGmbH [ASBM], die als gemeinsame Tochtergesellschaft von den beiden an den beteiligten Universitäten für die wissenschaftliche Weiterbildung zuständigen Gesellschaften, der Akademie der Ruhr-Universität gGmbH und der WWU Weiterbildung gGmbH, gegründet worden ist.

Mit dem Masterstudiengang Accounting and Auditing soll der Zugang zum Beruf der Wirtschaftsprüfer/innen erleichtert werden. Gleichzeitig soll der Studiengang die Studierenden auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten.

Ausgehend von den Anforderungen der Berufspraxis im Bereich Wirtschaftsprüfung sollen auf der Basis von Methoden- und Systemkompetenz vertiefte Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten des wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Rechnungslegung, der Unternehmensbewertung, des Steuerrechts, des Wirtschaftsrechts sowie der angewandten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vermittelt werden. Die Studierenden sollen umfassende fachliche Kompetenzen zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, zur Steuerberatung, zur Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie zur Unternehmens- bzw. Rechtsberatung erwerben und in die Lage versetzt werden, interdisziplinäre Fragestellungen vor dem Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu lösen. Darüber hinaus sollen Schlüsselqualifikationen wie analytisches und logisches Denken, Techniken der Problemstrukturierung, selbständiges Lernen und Arbeiten, Selbstreflexionsfähigkeit, Projekt- und Zeitmanagement, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Sprachkompetenzen, Teamarbeit und allgemeine Managementfähigkeiten gefördert werden. Auf diese Weise sollen die Studierenden eine professionelle Grundeinstellung erhalten.

Zugangsvoraussetzung ist gemäß § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung der Abschluss eines fachlich einschlägigen wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern sowie der Nachweis der in § 3 Nr.1 der WPAnrV vorgesehenen Praxiszeit. Darüber hinaus ist das Bestehen einer schriftlichen Zugangsprüfung gemäß § 3 Nr. 2 WPAnrV sowie einer mündlichen Zugangsprüfung in den Themengebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ erforderlich. Zudem sind besondere Englischkenntnisse nachzuweisen. Im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde die Zugangs- und Zulassungsordnung um einen neuen § 3 ergänzt, in dem die Verfahrens- und Bestehensregelungen für die schriftlichen Zugangsprüfungen festgelegt sind.

Geplant ist die Aufnahme von 45 Studierenden pro Studienjahr. Das Auswahlverfahren für den Fall, dass es mehr Bewerbungen als Studienplätze gibt, ist in § 6 der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt.

Der Studiengang ist berufsbegleitend angelegt und umfasst einen Gesamtumfang von 120 ECTS. Er ist im Mai 2013 angelaufen. Der Studiengang war zunächst mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern beantragt; im Laufe des Verfahrens wurde die Regelstudienzeit um ein siebtes Semester erweitert. Die Prüfungsordnung wurde entsprechend angepasst. Es wird der Abschlussgrad „Master of Science“ als gemeinsamer Abschluss der Universität Bochum und der Universität Münster vergeben.

Beide Universitäten verfügen über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit. An der Universität Bochum ist die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe in die Organisation der Universität integriert und es wird ein mehrschichtiges Qualitätsmanagementsystem in Gleichstellungsfragen eingesetzt, das unmittelbar bei der Hochschulleitung verankert ist. Auch die Universität Münster verpflichtet sich in ihrem Mission Statement der Gleichstellungspolitik und integriert nach eigenen Angaben die Genderperspektive in alle Strukturen und Prozesse. Darüber hinaus sind beide Universitäten als „familiengerechte Hochschule“ von der Hertie-Stiftung auditiert worden.

Bewertung:

Studiengangsziele

Der zur Akkreditierung anstehende Masterstudiengang soll einerseits gezielt für den Beruf des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin ausbilden und in diesem Rahmen als Voraussetzung

für eine Anerkennung als § 8a WPO-Masterstudiengang und einer Anerkennung von Masterprüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Berufsziel des Wirtschaftsprüfers vermitteln. Andererseits soll der Masterstudiengang neben der fachspezifischen Vorbereitung auch eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation ermöglichen. Insoweit sollen die Masterabsolventen in die Lage versetzt werden, komplexe Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden über den aktuellen Wissenstand hinaus zu lösen. Im Zusammenhang mit beiden Zielen wird auch eine Befähigung der Studierenden zur Einbeziehung ethischer Aspekte in ihre Berufsausübung und zur Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung angestrebt. Auf diese Weise trägt der Studiengang dazu bei, die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu fördern und sie zum zivilgesellschaftlichen Engagement zu befähigen.

Diese Qualifikationsziele des Studiengangs werden transparent im Antrag dargestellt und auch explizit in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs benannt (§ 2 Ziel des Studiums). Sie beinhalten fachliche wie überfachliche Aspekte und zielen so auf eine Befähigung zum wissenschaftlichen Diskurs. Die Zielsetzung des Studiengangs ist sinnvoll. Der Studiengang orientiert sich eng am Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und stellt eine gute Verbindung von Theorie und Praxis dar. Gleichzeitig wird eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden angestrebt.

Zulassung zum Studium

Die Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an der WPAnrV in Verbindung mit dem Referenzrahmen und sehen schriftliche Zugangsprüfungen vor. Mit der zum 29.1.2014 erlassenen Zugangs- und Zulassungsordnung sind die Verfahrens- und Bestehensregelungen für die schriftlichen Zugangsprüfungen transparent und verbindlich geregelt.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang ist eine halbjährige Praxiszeit vor Beginn des Studiums gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV als Zulassungsvoraussetzung vorgesehen (§ 2 Abs. 1b Zugangs- und Zulassungsordnung). Die im Vergleich zu den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge verkürzte Praxiszeit ist im Bereich der weiterbildenden Masterstudiengänge im Bereich der Wirtschaftsprüfung aber gewollt und wird unter diesen Voraussetzung für möglich erachtet (Vgl. Bundesrat Drucksache 436/12).

Kooperation

Umfang und Art der Kooperation der beiden beteiligten Universitäten und der gGmbH sind transparent dokumentiert. Die Leitungen beider Universitäten stützen das Programm und die Gutachter haben den Eindruck gewonnen, dass die beiden beteiligten Fakultäten gut zusammenarbeiten. Dies ergibt sich bereits aus der Zusammenarbeit des professoralen Lehrkörpers.

Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Das Gleichstellungskonzept der Ruhr Universität Bochum sowie das Genderkonzept der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und ihre Unterstützungsangebote zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit kommen im Masterstudiengang zur Anwendung. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden im Masterstudiengang deshalb umgesetzt.

2. Qualität des Curriculums

Das Curriculum gliedert sich in die vier Bereiche „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ (21 ECTS), „Wirtschaftsrecht“ (24 ECTS), „Steuerrecht“ (25 ECTS) und „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ (27 ECTS), denen jeweils drei bis vier Module zugeordnet sind. Dabei orientiert sich die Aufteilung der Module nach Angaben der Antragsteller an den von der WPK herausgegebenen „Lehrpläne(n) (Curricula) nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) vom 27. Mai 2005“. Die thematische Zuordnung der Lehrinhalte zu den Teilgebieten soll sich weitestgehend an den Vorgaben nach § 4 WiPrPrüfV bzw. der Verlautbarung „Die Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen – Konkretisierung des § 4 WiPrPrüfV“ vom 1. Januar 2008 orientieren.

Jedes Modul umfasst zwei bis vier Lehrveranstaltungen. Dazu kommen eine Seminararbeit, die Masterarbeit sowie ein Wahlbereich im Umfang von nur 2 ECTS, in dem die Studierenden zwischen den Lehrveranstaltungen „Projektmanagement“ oder „Intercultural Competencies and Negotiations“ wählen können.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgten Veränderungen des Modulzuschnitts in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht“ und „Wirtschaftliches Prüfungswesen“. Auch das Modulhandbuch wurde überarbeitet: Nach Angaben der Antragsteller erfolgte eine Anpassung des allgemeinen Teils des Modulhandbuchs, eine Konkretisierung der Lehrinhalte in den einzelnen Modulbeschreibungen sowie eine Konkretisierung der Literaturangaben pro Lehrveranstaltung.

Im Rahmen der Seminararbeit und der Masterarbeit muss ein wissenschaftliches Thema oder Projekt aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ bearbeitet werden. Hier können innerhalb dieses breiten Bereichs verschiedenste Themen gewählt werden, wobei die unterschiedlichsten wissenschaftlichen Methoden (z.B. eher empirisch oder eher normativ) zur Anwendung kommen. Dies wird durch die Aufnahme einer neuen Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden im Rechnungswesen“ (2 ECTS) unterstrichen. Die Modulbeschreibungen werden über den Internet-Auftritt der ASBM veröffentlicht.

Bewertung:

Inhalte und Niveau

Die fachliche Zusammenstellung der einzelnen Inhalte wird durch die Orientierung an § 8a WPO im Grundsatz vorgegeben, wobei auch die zu erreichenden Kompetenzausprägungen in diesem Kontext klar vorgegeben sind. Die im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgten Veränderungen der Modulzuschnitte in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht“ und „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ stellen grundsätzlich eine Qualitätsverbesserung dar. Insbesondere die Neuaufnahme der Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden im Rechnungswesen“ mit 2 ECTS sowie die Erweiterung der Lehrveranstaltung „Investitionsrechnung und Grundlagen der Unternehmensbewertung“ um 1 ECTS sind eine wissenschaftliche Bereicherung und unterstreichen bzw. dokumentieren das Anforderungsprofil für den Abschlussgrad „Master of Science“. Die Reduzierung um 3 ECTS in Volkswirtschaftslehre ist vor diesem Hintergrund durchaus akzeptabel, da auch weiterhin noch 3 ECTS vorgesehen sind. Die Einführung der Vorlesung „Volkswirtschaftslehre“ im ersten Semester trägt den aktuellen Bedürfnissen gerade im Rahmen der Wirtschaftsprüfung Rechnung und wird den inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten für einen Studiengang mit Anerkennung nach § 8a WPO durchaus gerecht. Auch trägt dies dem Umstand Rechnung, dass ein hoher Anteil der Bachelorabsolventen bisweilen nur über geringe Kenntnisse im Fach Volkswirtschaftslehre verfügt (sofern sie nicht zu

den Absolventen der antragstellenden Universitäten gehören) und die Kompetenzausprägung D im Rahmen einer Zulassungsprüfung nur begrenzt prüfbar ist. Auch sind die Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre heute viel stärker im Rahmen der Wirtschaftsprüfung gefordert als früher. Vor dem Hintergrund, dass Module mit weniger als 5 ECTS nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK grundsätzlich vermieden werden sollten, wird empfohlen auf die beiden alternativen Wahlmodule „Projektmanagement“ oder „Intercultural Competencies and Negotiations“ mit jeweils 2 ECTS zu verzichten und die 2 ECTS dem Bereich „Controlling and Business Accounting“ bzw. „Corporate Governance“ zwecks stärkerer Berücksichtigung der Inhalte „Unternehmensführung/Unternehmensorganisation“ zuzuordnen. [1]

Die Masterarbeit ist nunmehr überzeugend für das 5. und 6. Semester vorgesehen, da die Masterarbeit gemäß § 8a WPO im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ verfasst werden muss. Vor diesem Hintergrund könnte es sich anbieten, die Seminararbeit, die auch aus diesem Prüfungsgebiet zu verfassen ist, nicht bereits im 3. sondern erst im 4. Semester vorzusehen, da wesentliche Module aus dem „Wirtschaftlichen Prüfungswesen“ erst im 3. Semester vorgesehen sind, wie z.B. „Konzernabschluss und Unternehmensanalyse“ sowie „Abschlussprüfung: Prüfung 1: Prüfung der Rechnungslegung“. Insoweit könnten dann verschiedenste Themen gewählt werden, wobei die unterschiedlichsten wissenschaftlichen Methoden (z.B. eher empirisch oder eher normativ) zur Anwendung kommen könnten. [2]

Modulbeschreibungen

Die aktualisierten und mit vertiefender Literatur ergänzten Modulbeschreibungen inklusive der Gliederungen der Lehrveranstaltungsinhalte sowie deren Gewichtung sind überzeugend und lassen erkennen, dass der Studiengang den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse beschriebenen Kriterien für Masterabschlüsse entspricht.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen

Der berufsbegleitende Masterstudiengang umfasst wie bisher 120 ECTS, wobei die Studiendauer im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens von 6 auf 7 Semester verlängert und der einem ECTS zugrunde gelegte Workload von 30 auf 25 Stunden, also auf die unterste Grenze gemäß KMK-Vorgaben, reduziert wurde. Dies wird mit den hohen Präsenzanteilen und den unterschiedlichsten interaktiven Lehr- und Prüfungsformen begründet, wie z.B. der Kombinationen von Übungen, Gruppenarbeiten und -diskussionen, Fallstudien, Fallbesprechungen, Präsentationen sowie eLearning-Einheiten. Auch ist z.B. im Rahmen der Lehrveranstaltung „Allgemeines Steuerrecht“ eine Exkursion zum Finanzgericht Düsseldorf integriert, bei der den Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung gegeben wird. Insoweit können Einblicke in die praktische Tätigkeit der Finanzgerichte gewährt werden. Vor dem Hintergrund der relativ geringen und geschlossenen Jahrgangsgroße sowie dem zentralen Studienort Düsseldorf vermögen diese Konzepte, die mehr interaktive Lehr- und Lernformen erfordern, grundsätzlich zu überzeugen.

Weniger überzeugend ist die relativ hohe Anzahl an „Modulteilprüfungen“ in Form von (Teil-) Klausuren; dies steht nicht im Einklang mit den Vorgaben der KMK und ergibt sich auch nicht aus den besonderen Anforderungen des § 8a WPO. Begründet wird dies im Antrag wie folgt:

„Aus didaktischen Gründen wird es für die Studierenden als sinnvoller erachtet, dass innerhalb von Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, zum Ende des ersten Studienjahres das bis dahin erworbene Wissen abgeprüft wird. Die Studierenden haben damit die Möglichkeit, einen thematisch abgerundeten Teilbereich des Moduls abzuschließen, auch wenn damit die Gesamtzahl der Einzelprüfungen erhöht wird. Eine Modulabschlussprüfung würde die Gefahr beinhalten, dass eine Auffrischung des im vergangenen Studienjahr vermittelten Stoffes vor der Modulabschlussklausur in weitaus größerem Umfang erfolgen müsste. Die Arbeitsbelastung der Studierenden würde sich gleichzeitig zum Ende des Masterstudiengangs häufen. Aufgrund der

gewählten modulbegleitenden Teilprüfungen soll damit eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung mit kontinuierlicher Leistungsüberprüfung erreicht werden.“

Diese gewählte Vorgehensweise mag im Interesse der Studierenden eines berufsbegleitenden Masterstudiengangs liegen, steht aber bisweilen im Konflikt mit dem zu erreichenden Masterniveau, wenn einzelne Lehrveranstaltungen bewusst geteilt werden und zwischen beiden Teilen die 6-monatige Praxiszeit liegt. Vielmehr gilt es, dafür Sorge zu tragen, dass Zusammenhänge in einer Abschlussklausur abgeprüft werden. Dies ließe sich durch eine andere relativ einfache Organisation leicht lösen. Z.B. könnte das Modul der Lehrveranstaltung „Einzelabschluss nach HGB und IFRS (6 ECTS)“ zusammen in einem Semester gelesen werden und nicht wie bisher in „Teil I (2. Sem. August-Oktober)“ und „Teil II (3. Sem. Mai-Juli)“ (dazwischen liegt die 6-monatige Praxiszeit). Faktisch werden dann immer „3 ECTS-Veranstaltungen“ mit einer Klausur abgeprüft. Dementsprechend ist das Prüfungskonzept dahingehend zu überarbeiten, dass (unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Anerkennung nach § 8a WPO) kompetenzorientiert und modulbezogen geprüft wird. [3]

Mobilitätsfenster

Ein Mobilitätsfenster ist aufgrund der angestrebten Anerkennung des Masterstudiengangs nach § 8a WPO nicht vorgesehen. Gleichwohl werden unter Nennung von Restriktionen durchaus Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt für die Studierenden aufgezeigt. Dies unterstreicht die internationale Ausrichtung dieses Studiengangs.

3. Studierbarkeit des Studiengangs

Die Studiengangsleitung obliegt drei beteiligten Professoren (1 von der Universität Münster und 2 von der Universität Bochum). Die Studiengangleiter sind für den Studienaufbau, die Studieninhalte, die didaktischen Methoden sowie die Auswahl der Dozent/inn/en verantwortlich und fungieren auch als zentrale Ansprechpartner für Fragen zum Studium. Dabei werden sie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ASBM unterstützt.

Das Masterprogramm umfasst insgesamt sieben Fachsemester. Die Präsenzzeiten sollen im Rahmen der jährlichen Studienzeiten Mai bis Juli sowie September bis Oktober stattfinden. Die Antragsteller gehen davon aus, dass die Studierenden in den Monaten November bis April in der Wirtschaftsprüfungspraxis arbeiten. Im Oktober/November wird jährlich eine Informationsveranstaltung beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf angeboten, in dem Studieninteressierte über den Studiengang und das Zugangsverfahren informiert werden. Zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfungen werden eine Literaturliste sowie Beispielklausuren zur Verfügung gestellt um die Anforderungen transparent zu kommunizieren. Zum Studienbeginn wird dann nach Angaben der Antragsteller eine zweitägige Kick-Off-Veranstaltung durchgeführt.

Im Hinblick auf die Beratung und Betreuung für Studierende mit Behinderung bzw. Studierende in besonderen Lebenslagen erfolgt ein Rückgriff auf das bestehende Angebot an beiden Universitäten.

Zur Berechnung des Workloads wurden zunächst 30 h pro ECTS zugrunde gelegt. Im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens wurde der Workload auf 25 h pro ECTS angepasst. Dies wird seitens der Antragsteller mit den Ergebnissen der Studierendenbefragung zum Workload sowie den geringen Durchfallquoten trotz des niedrigeren Workloads begründet. Der einzelnen Lehrveranstaltung liegt das Verhältnis 1/3 Präsenzzeit und 2/3 Selbstlernzeit zugrunde. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden exklusiv für diesen Studiengang angeboten, so dass Überschneidungsfreiheit gewährleistet werden kann.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 14 der Prüfungsordnung geregelt. Hier erfolgte im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens

eine Anpassung an die Besonderheiten von nach § 8a WPO anerkannten Masterstudiengängen. Die Hochschulleitung hat bestätigt, dass diese Regelung der Lissabon Konvention entspricht.

Für die Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Accounting and Auditing verantwortlich. Die Durchführung der Klausuren ist an den Universitätsstandorten Bochum und Münster sowie an dem Standort Düsseldorf beim IDW (vgl. auch unten Punkt 5.) vorgesehen. Die Module werden nach Angaben der Antragsteller mit Modulabschlussprüfungen abgeschlossen, die zum Teil aus mehreren Teilprüfungen bestehen, um den Anforderungen des § 8a WPO zu entsprechen.

Die Module, die den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ zugeordnet sind, werden zusätzlich zu den schriftlichen Prüfungsleistungen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, welche sich auf das gesamte Prüfungsgebiet bezieht. Dabei werden die einzelnen Modulnoten mit 60% schriftlich und 40% mündlich gewichtet. Neben Klausuren sollen auch schriftliche Arbeiten und Präsentationen angeboten werden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 16 der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsordnung wurde gemäß Bestätigung der beiden Hochschulleitungen einer Rechtsprüfung unterzogen und wird mit der Zugangs- und Zulassungsordnung inkl. Modulhandbuch in den amtlichen Bekanntmachungen der Universitäten veröffentlicht.

Bewertung:

Studienorganisation

Die Studienorganisation unterliegt klaren Verantwortlichkeiten. Die Lehrangebote sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt und werden in regelmäßigen Zyklen geprüft.

Die Studienbelastung von berufsbegleitenden Studiengängen ist jedoch im Vergleich zu grundständigen Vollzeit-Studienangeboten höher. Daher sind besondere curriculare und organisatorische Maßnahmen erforderlich, um den Studiengang studierbar zu gestalten.

Im Rahmen der Überarbeitung des Masterstudiengangs kam es zu einer Neueinschätzung des Workloads je ECTS-Punkt auf Basis einer Befragung der Studierenden, die dazu führte, dass 1 ECTS jetzt mit einem Workload von nur noch 25 Stunden im Vergleich zu vorher 30 Stunden festgesetzt wird. Gleichzeitig kam es zu einer zeitlichen Neustrukturierung des Curriculums, das zu folgender Verteilung der ECTS-Punkte und des Workloads auf die Semester führt:

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
22 ECTS	15,5 ECTS	22,5 ECTS	16 ECTS	20 ECTS	12 ECTS	12 ECTS
550 Std.	387,5 Std.	562,5 Std.	400 Std.	500 Std.	300 Std.	300 Std.

Für die Beurteilung der Studierbarkeit ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungen in kleinen Gruppen und mit einer starken Fokussierung auf die inhaltlichen Themen organisiert sind sowie in enger Verzahnung mit der Praxiszeit erfolgen. Insgesamt betrachtet führt dies zu einer Workloadbelastung, die im Durchschnitt über alle Semester bei etwa 40 h pro Woche liegt. Gleichzeitig sichern die Universitäten zu, dass der August für die Studierenden komplett freigehalten wird von Studienbelastungen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Workload mit 25 h pro ECTS an die untere Grenze gemäß KMK-Vorgaben angepasst wurde. Das Studium erscheint der Gutachtergruppe (auch aufgrund der hohen Präsenzanteile) jedoch in der vorgesehenen Zeit noch studierbar zu sein.

Information, Beratung & Betreuung

Die Beratungs- und Betreuungsangebote sind auf das Studienangebot abgestimmt und werden

von den Studierenden als positiv wahrgenommen. Die Studierenden werden zu Beginn ihres Studiums umfassend informiert und können während des Studiums verschiedene institutionelle Beratungsmöglichkeiten der Hochschule wahrnehmen. Die Gutachter haben zudem das gute und direkte Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden positiv zur Kenntnis genommen; Studierende werden zudem von ihrem Arbeitgeber betreut.

Für Studierende mit Behinderungen und mit besonderen Lebenssituationen gibt es individuelle Beratungsangebote, wie z.B. eine psychologische Beratung für Studierende.

Leistungspunkte-Vergabe

Die Zuordnung des ausgewiesenen Workloads scheint grundsätzlich noch plausibel. Ebenfalls erfolgt eine Anrechnung erbrachter Leistungen an anderen Hochschulen, die verbindlich nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention festgeschrieben ist.

Prüfungsorganisation

Prüfungsorganisation und -dichte erscheinen unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen des § 8a WPO angemessen.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit körperlicher oder geistiger Benachteiligung ist in der Prüfungsordnung festgeschrieben.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, Studienverlauf sowie die Prüfungsanforderungen öffentlich einzusehen. Ebenfalls können Informationen zum Nachteilsausgleich öffentlich abgerufen werden.

Es ist daher festzustellen, dass den Gutachtern unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen und Gespräche das vorliegende Studienkonzept auch aufgrund der hohen Präsenzanteile in der vorgesehenen Zeit noch studierbar erscheint.

4. Berufsfeldorientierung

Zentrales Ziel des Studiengangs ist die Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen.

Das Berufsbild der Wirtschaftsprüfer/innen wird seitens der Antragsteller durch folgende Aufgaben charakterisiert:

- Prüfungstätigkeit,
- Steuerberatung,
- Gutachter-/Sachverständigentätigkeit,
- Unternehmensberatung und
- Rechtsberatung.

Die Berufsfeldorientierung des Studiengangs soll neben praxisrelevanten Inhalten auch durch den Einsatz von Dozent/inn/en aus der Wirtschaftsprüfungspraxis sichergestellt werden.

Bewertung:

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Der Studiengang erfüllt in seiner Zielsetzung vollumfänglich die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit. Der Tatbestand, dass der Studiengang gleichzeitig anstrebt, die Voraussetzungen gem. § 8a WPO bei berufsbegleitender Ausrichtung zu erfüllen, gewährleistet eine direkte Anbindung an den Beruf des Wirtschaftsprüfers.

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Bochum verfügt über insgesamt 27 Professuren in BWL und VWL (davon eine Juniorprofessur, zwei Honorarprofessuren sowie eine außerplanmäßige Professur). Dem Bereich Rechnungslegung, Prüfung, Steuern und Wirtschaftsrecht sind davon drei Professoren und ein Honorarprofessor zuzuordnen, dazu kommen zwei Lehrbeauftragte für die Bereiche Steuerrecht und Rechnungslegung. Für den Bereich Wirtschaftsrecht kommen noch weitere Professuren bzw. Lehrbeauftragte hinzu.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster verfügt über 38 Professuren (davon acht Juniorprofessuren). Dem Bereich Rechnungslegung, Prüfung, Steuern und Wirtschaftsrecht sind davon ebenfalls drei Professoren und ein Honorarprofessor zuzuordnen, dazu kommt ein Lehrbeauftragter für Rechnungslegung und Corporate Governance.

Die erbrachte Lehr- und Prüfungsleistung wird nicht auf die Lehrdeputate der hauptamtlichen Lehrenden angerechnet, sondern erfolgt als Nebentätigkeit. Alle Lehrveranstaltungen und Module werden exklusiv für die Studierenden des Masterstudiengangs Accounting and Auditing angeboten.

Der Studiengang finanziert sich ausschließlich über Studiengebühren in Höhe von 28.000 € pro Studierende/m. Der Finanzplan für den Studiengang basiert auf einer angestrebten Jahrgangsgröße von 35 Studierenden. Die vier großen WP-Gesellschaften haben sich dazu verpflichtet insgesamt 35 qualifizierte Bewerber/innen zustellen, die jedoch das Zulassungsverfahren durchlaufen müssen; die Aufnahmekapazität ist auf max. 45 Studierende pro Studienjahr begrenzt.

Die Präsenzveranstaltungen sollen überwiegend in Düsseldorf sowie an den Universitätsstandorten Bochum und Münster stattfinden, wobei der Schwerpunkt in Düsseldorf (ca. 50%) liegen soll. Am Studienstandort Düsseldorf werden die Räumlichkeiten des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) angemietet. Dort können die Studierenden auch die Bibliothek nutzen. Die Klausuren sollen primär in Bochum geschrieben werden; die Anwesenheit an der Universität Münster ist offen. Die Standortwahl ergibt sich aufgrund der hohen Dichte an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Großraum Düsseldorf und Köln, orientiert sich an den Studierendeninteressen und senkt die Fahrtkosten und -zeiten für die Studierenden.

Bewertung:

Personelle Ressourcen

Die personellen Ressourcen sind hervorragend und überzeugend. Beide Universitäten verfügen über anspruchsvolle Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung.

Sächliche Ressourcen

Mit den drei Standorten Bochum, Münster und Düsseldorf sind auch die sächlichen Ressourcen in ausgezeichneter Weise vorhanden. Gerade auch vor diesem Hintergrund ist die Nachhaltigkeit des Studienangebots sichergestellt (hierzu trägt auch die finanzielle Absicherung aufgrund der besonderen Vertragsgestaltungen dieses Studienganges bei).

6. Qualitätssicherung

Die Verantwortung für die Qualitätssicherung tragen die Studiengangsleiter. Sämtliche Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden mit Hilfe eines einheitlichen Fragebogens durch die Studierenden evaluiert. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse über die Lernplattform ist vorgesehen. Semesterweise wird eine Prüfungsstatistik erstellt.

Außerdem wurde eine Qualitätssicherungskommission für den Studiengang eingerichtet, deren Aufgabe in der kontinuierlichen Überprüfung der Studieninhalte besteht. Diese soll sicherstellen, dass die Prüfungsinhalte den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens und dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen sowie dass umfassender Praxisbezug der Lehre gegeben ist. Die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission beraten die Studiengangsleiter und berichten jährlich gegenüber den Universitätsleitungen. Zudem fließen die Ergebnisse in die Lehrberichte der Fakultäten ein. Im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte die verbindliche Festlegung der Aufgaben, der Zusammensetzung sowie des Verfahrens der Qualitätssicherungskommission in der Satzung der Qualitätssicherungskommission vom 01.01.2014. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Evaluationsbogen zu den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs vorgelegt.

Als weiteren Qualitätsindikator sehen die Antragsteller die Bestehensquoten der Absolvent/inn/en im nachfolgenden Berufsexamen.

Bewertung:

Es sind mehrere ineinandergreifende Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere die Durchführung von Lehrvaluationen mit einheitlichen Fragebögen, Untersuchungen zum Studienerfolg mittels Prüfungsstatistik, Weiterverfolgung der Bestehensquoten der Absolventen im Wirtschaftsprüfungsexamen sowie die Einsetzung einer Qualitätssicherungskommission zur kontinuierlichen Überprüfung der Studieninhalte. Daneben gibt es ein intensives Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebot für Interessenten und Studierende des Masterstudiengangs. Eine Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung hat über eine Befragung stattgefunden.

Die Qualitätssicherung für die Modulabschlussprüfungen des Masterstudiengangs ist mit der vorgelegten Satzung der Qualitätssicherungskommission vom 1.1.2014 satzungsmäßig verankert. Die Satzung regelt darüber hinaus Aufgaben, Besetzung und Ernennung. Um die Umsetzung der qualitätssichernden Hinweise der Qualitätssicherungskommission in Bezug auf die Überprüfung der Prüfungsinhalte der Modulabschlussklausuren sicherzustellen, sollte die Qualitätssicherung der Modulabschlussklausuren ex ante stattfinden.

Die Gutachter halten die vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen für hinreichend zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen.

7. Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO

Die Universitäten streben für den Masterstudiengang „M.Sc. Accounting and Auditing“ die Anerkennung nach § 8a WPO i. V. m. §§ 1 ff. Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) an. Dabei wird bei einer Erstakkreditierung eines Masterstudiengangs nach § 8a WPO letztlich die Prognoseentscheidung gefordert, dass der Studiengang „als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern besonders geeignet“ erscheint. Dies ist nur dann der Fall, wenn aus der vorgelegten Konzeption und der Selbstdokumentation der Hochschule nachvollziehbar hervorgeht, dass neben den allgemeinen Anforderungen an ein Masterstudium (Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 22. März 2011 - Niveau 7 - und des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21. April 2005 - Stufe 2 -) auch die Vorgaben der WPO, der

WiPrPrüfV, der WPAnrV und des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für verbindlich erklärten Referenzrahmens bei der Einrichtung und Durchführung des Studienganges eingehalten werden.

Für die Empfehlung einer Anerkennung des Studiengangs nach § 8 a WPO in der Gestalt des Antrages vom 03.02.2014 und der Begehung am 31.03.2014 – also ab Jahrgang 2014 – wäre Voraussetzung:

- dass in der ZO die in § 3 Abs. 1 genannten „Vorgaben des Referenzrahmens“ hinsichtlich der im Referenzrahmen für die Zugangsprüfung aufgeführten Kompetenzausprägungen präzisiert werden, z. B. durch einen Verweis auf eine entsprechende Anlage zur ZO;
- die Vorlage einer Zugangsprüfungsklausuraufgabe nebst Lösungshinweisen und Bewertungskriterien im Fach Wirtschaftsrecht, die wenigstens zwei verschiedene Rechts/Prüfungsgebiete gemäß § 4 Buchst. C mit den Anforderungen der gemäß Referenzrahmen vorgegebenen Kompetenzausprägungen zum Gegenstand hat;
- die Vorlage einer Modulabschlussklausuraufgabe nebst Lösungshinweisen und Bewertungskriterien zum Modul WR 3, die in Inhalt, Form und Umfang einer Klausur Wirtschaftsrecht im WP-Examen entspricht sowie die Anforderungen der gemäß Referenzrahmen für den Masterabschluss vorgegebenen Kompetenzausprägungen erfüllt (dabei ist der bekannten Struktur von Klausuraufgaben Wirtschaftsrecht im WP-Examen entsprechend Rechnung zu tragen: max. zwei Teilaufgaben aus verschiedenen Rechtsgebieten bzw. Problemkreisen mit einer Gewichtung von etwa 3:1, jeweils aus der Berufsarbeit des/der WP);
- die Ergänzung des Curriculums für BWL/VWL dahingehend, dass eine Vorlesung Unternehmensführung und Unternehmensorganisation entsprechend dem Referenzrahmen eingeführt wird (dies könnte vorbehaltlich hochschulrechtlicher Zulässigkeit bspw. realisiert werden, indem die Vorlesung Projektmanagement durch eine Vorlesung Unternehmensführung und Unternehmensorganisation ersetzt wird; das Projektmanagement könnte dabei Bestandteil der Vorlesung Unternehmensführung und Unternehmensorganisation werden);
- die Vorlage einer Modulabschlussklausur nebst Lösungshinweisen und Bewertungskriterien zum Modul „Investition und Finanzierung“, die die Anforderungen der gemäß Referenzrahmen für den Masterabschluss vorgegebenen Kompetenzausprägungen erfüllt;
- die Darstellung, wie zukünftig gewährleistet wird, dass der gesamte Stoffumfang der jeweiligen Module in BWL/VWL Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Modulabschlussprüfungen ist (unabhängig davon, ob Teile des Moduls bereits Gegenstand von Einzelprüfungen waren);
- Regelungen in der PO:
 1. Die Aufgaben in den schriftlichen und die Fragen in den mündlichen Prüfungen in BWL/VWL sowie Wirtschaftsrecht sind der Berufsarbeit des/der WP zu entnehmen (vgl. §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 S. 4 WiPrPrüfV).
 2. Inbezugnahme der gemäß Referenzrahmen für den Masterabschluss vorgegebenen Kompetenzausprägungen bei den Bestimmungen zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen und Hinzufügung des Referenzrahmens als Anlage zur PO.
 3. Verankerung eines Punkteschemas für bepunktete Prüfungsleistungen mit einer Untergrenze von 50 % für die Note 4,0.
 4. Notenfestlegung bei den mündlichen Prüfungen in BWL/VWL und Wirtschaftsrecht durch beide Prüfer gemeinsam (vgl. § 16 Abs. 2 WiPrPrüfV).

- Änderung der Satzung der Qualitätssicherungskommission dahingehend, dass
 1. in § 10 Abs. 2 eine Vorabqualitätssicherung festgelegt wird,
 2. in § 10 zusätzlich geregelt wird, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Inhalt, Form und Umfang den Prüfungen im WP-Examen entsprechen müssen und
 3. und in § 10 Abs. 3 geregelt wird, dass die Zustimmung nicht gegen das Votum des jeweiligen Fachvertreters erfolgen darf.

III. Beschlussempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Accounting and Auditing**“, gemeinsamer Studiengang der **Ruhr-Universität Bochum und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster** mit dem Abschluss „**Master of Science**“ mit Auflagen zu akkreditieren.

Monita:

1. Um Module mit weniger als 5 ECTS grundsätzlich zu vermeiden, wird empfohlen auf die beiden alternativen Wahlmodule „Projektmanagement“ oder „Intercultural Competencies and Negotiations“ mit jeweils 2 ECTS zu verzichten und die 2 ECTS dem Bereich „Controlling and Business Accounting“ bzw. „Corporate Governance“ zwecks stärkerer Berücksichtigung der Inhalte „Unternehmensführung/Unternehmensorganisation“ zuzuordnen.
2. Es wird empfohlen, die Seminararbeit, die im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ zu verfassen ist, nicht bereits im 3. sondern erst im 4. Semester vorzusehen, da wesentliche Module aus dem „Wirtschaftlichen Prüfungswesen“ erst im 3. Semester vorgesehen sind.
3. Das Prüfungskonzept ist dahingehend zu überarbeiten, dass (unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Anerkennung nach § 8a WPO) kompetenzorientiert und modulbezogen geprüft wird.

Anerkennung des Studiengangs nach § 8a WPO

Eine Empfehlung an die Akkreditierungskommission, den Studiengang „Accounting and Auditing“ als geeignet einzustufen, kann erst erfolgen, wenn die unter 7. benannten Monita umgesetzt worden sind.